

Entgelte nach § 19 StromNEV

Entgelte ab 1. Januar 2025

Abs. 2: atypische Letztverbraucher

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2024 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)

Netzebene	Frühling (1.3. bis 31.5.)	Sommer (1.6. bis 31.8.)	Herbst (1.9. bis 30.11.)	Winter (1.12. bis 28.2.)
Mittelspannung (MS)			11:00 – 14:00	12:00 – 15:00
Umspannung MS/NS				12:15 – 15:15
Niederspannung (NS)				12:30 – 15:30

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten. Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.–26.12.).

Abs. 3: singuläre Nutzer

Zählpunkt	Spannungsebene	Betrag in Euro/a
DE00740958239VIRTUELL001000010312	HS/MS Umspannung	16083,22